

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[14. VO. über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern [...] v.
1.7.1938]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

Pflegepersonal.

1) Zur Ausübung der Krankenpflege ist die nötige Anzahl von Pflegepersonen, die in der Krankenpflege genügend geschult sind, anzustellen. Für besondere Entbindungsabteilungen in allgemeinen Krankenanstalten muß in der Wochenpflege ausgebildetes, nur für Pflege und Wartung der Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen bestimmtes Pflegepersonal in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

2) Wird eine private Entbindungsanstalt von einem Unternehmer, der nicht selbst Arzt, oder von einer Unternehmerin, die nicht selbst Hebamme ist, betrieben, so ist die Hilfe einer geprüften Hebamme sicherzustellen.

Führung des Hauptkrankenbuches.

Über den Krankenstand und die Krankheitsbewegung ist in jedem Krankenhaus ein Hauptbuch zu führen, in welchem Angaben über die persönlichen Verhältnisse der aufgenommenen Kranken (Name, Stand, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort), über die Krankheit und die ärztliche Behandlung, sowie über den Tag des Eintritts und des Austritts oder des Todes des Kranken enthalten sein müssen. Bei den von einer Behörde oder einem Träger der sozialen Versicherung eingewiesenen Kranken ist die einweisende Dienststelle in dem Hauptbuch anzugeben.

Betrieb von Privatirrenanstalten.

1) In Privatirrenanstalten sind für jeden Kranken Personalakten zu führen, in die auch die Aufnahmebelege einzuheften sind und getrennt davon eine fortlaufende Krankengeschichte für ärztliche Zwecke. In diesen Anstalten ist das Hauptbuch dergestalt anzulegen, daß am 1. Januar jedes Kalenderjahres der Bestand — nach Geschlechtern getrennt — in der Reihenfolge der Aufnahme einzutragen ist; an den Bestand sind sodann mit fortlaufenden Ziffern die Angaben über die im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Personen anzuschließen.

2) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Angaben hat in Privatirrenanstalten das Hauptbuch noch Angaben darüber zu enthalten, durch wen die Aufnahme veranlaßt wurde, sowie wann und von welchem Bezirksamt sie für statthaft erklärt wurde; bei Entmündigten ist der Tag der Entmündigung und der Name des Vormunds anzugeben. Außer dem Tage des Abgangs ist noch anzugeben, ob der Kranke geheilt, gebessert oder ungeheilt entlassen wurde; im Falle des Todes die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache.

3) Ferner ist in Privatirrenanstalten je eine Abgangs- und eine Zugangsliste zu führen, in die unter fortlaufenden Nummern Vor- und Zuname des Kranken, Jahr und Tag der Geburt, der Aufnahmetag, in der Abgangsliste ferner der Abgangstag einzutragen und auf die Nummer der Eintragung im Hauptbuch zu verweisen ist.

Arzneimittel.

1) Für den laufenden Bedarf der Krankenhäuser, die keine eigenen Dispensieranstalten (§ 38 der Verordnung vom 11. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betr. — Gesetz und Verordnungsblatt 1896 Seite 311 —) besitzen, dürfen Arzneimittel — und zwar auch starkwirkende (Verordnung vom 1. August 1896, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, in der Fassung der Verordnung vom 25. Februar 1927 — Gesetz und Verordnungsblatt 1927 Seite 63 —), und sonstige dem freien Verkehr entzogene Mittel (Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln — Reichsgesetzblatt 1901 Seite 380 —) in einer dem Bedarfe entsprechenden Menge vorrätig gehalten werden.

2) Sämtliche zur Verwendung in Krankenhäusern ohne eigene Dispensieranstalt bestimmten Arzneimittel, auch diejenigen, mit denen der Handel freigegeben ist, müssen aus einer öffentlichen Apotheke des Anstaltsortes oder der benachbarten Orte bezogen werden. Stark wirkende und sonstige, dem freien Verkehr entzogene Arzneimittel müssen in vollständig zubereiteter Form bezogen werden. Die Zusammensetzung der Mittel ist auf dem Behälter (Schachtel, Glas) genau zu bezeichnen.

3) Für die dauernde unverdorbene Beschaffenheit der nach Absatz 1 und 2 bezogenen und vorrätig gehaltenen Arzneimittel und für ihre sichere Verwahrung ist der Krankenhausarzt verantwortlich.

4) Die Arzneimittel dürfen nur auf Anordnung des Arztes abgegeben werden. Starkwirkende Arzneimittel müssen unter Verschluss gehalten werden und dürfen nur dem Arzte oder unter dessen Verantwortung bestimmten, ausdrücklich damit betrauten, zuverlässigen Pflegepersonen zugänglich sein.

5) Dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel dürfen in den Krankenhäusern für den Gebrauch zubereitet werden; ebenso die für Operationen, Verbände und zur Desinfektion der Hände und der Instrumente erforderlichen antiseptischen Lösungen.

Karlsruhe, den 20. Juni 1928.

Der Minister des Innern.

Verordnung

(vom 1. Juli 1938)

über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen (GBl. S. 55).

Auf Grund des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 108 Ziffer 2 und 116 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

Übersicht.**I. Allgemeine Bestimmungen.**

Geltungsbereich und Verantwortlichkeit	§ 1
Baupolizeiliche Genehmigung, Betriebs- erlaubnis, Überwachung	§ 2
Verhältnis zu den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen	§ 3

II. Anlage und Einrichtungen der Lichtspieltheater.

A. Örtliche Lage.	
Allgemeines	4
Theater für mehr als 2000 Personen	5
Theater bis zu 2000 Personen	6
Theater bis zu 200 Personen	7
B. Wände und Deden.	
Umfassungswände	8
Deden, Oberlicht	9
C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.	
Allgemeines	10
Flure	11
Treppen	12
Ausgänge	13
D. Türen und Fenster.	
Türen	14
Fenster	15
E. Zuschauerraum.	
Allgemeines	16
Gänge und Ausgänge	17
Feste Sitzplätze	18
Bewegliche Sitzplätze	19
Theater mit Stehplätzen	20
Aushang der Sitzplanordnung	21
F. Kleiderablagen u. Verkaufsstellen.	
Kleiderablagen	22
Verkaufsstellen	23
G. Beleuchtung.	
Allgemeines	24
Gasbeleuchtung	25
Mineralöle	26
H. Notbeleuchtung	27
J. Heizung und Lüftung.	
Sammelheizung	28
Ofenheizung	29
Lüftung	30
K. Feuerlöschvorrichtungen	31
L. Betriebsvorschriften.	
Beleuchtung	32
Rauchverbot	33
Sicherung der Rückzugswegen	34
Aushang	35

III. Bildwerferraum.

A. Bauart und Größe.	
Wände und Ausgang	36
Abmessungen	37
Schauffnungen	38
Fenster	39
Türen	40
Treppen	41
B. Beleuchtung, Heizung und Lüftung.	
Beleuchtung	42
Heizung	43
Lüftung	44
C. Filmschutz.	
Filmborrtat	45
Filmbehälter	46
Film-Rollen, Spulen und Trommeln	47
Filmsklebstoff	48
Umwickelvorrichtung	49
D. Sonstige Einrichtungen.	
Bildwerfertiisch	50
Feuerlöschgeräte	51
Sonstige Geräte	52
Sitzgelegenheit	53
E. Betriebsvorschriften für den Vorführer.	
Zulassung	54
Standort	55
Verantwortung	56

Verbote	57
Aushang	58

IV. Vorschriften für den Bildwerfer.

Lichtquelle	59
Lampengehäuse	60
Schutz des Betriebsfilms	61

V. Ausnahmen.

A. Allgemeines	62
Ausnahmen und Befreiungen von Bauvorschriften	63
B. Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen.	
Allgemeines	64
Sonderanforderungen bei Verwendung von ungeprüften Bildwerfern	65
Sonderanforderungen bei Verwendung von geprüften Bildwerfern	66
Prüfung von Bildwerfern	67
C. Lichtspielvorführungen in Schulen.	
Allgemeines	68
Vorführer	69

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Bestehende Anlagen	70
Begriff der Ortspolizeibehörde	71
Inkrafttreten	72

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Geltungsbereich und Verantwortlichkeit.

1. Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf:

- öffentliche Lichtspielvorführungen;
- nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Räumen, die von ihrem Besitzer gewerbmäßig oder gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden;
- Lichtspielvorführungen, die unter den Voraussetzungen von a) oder b) von Vereinen veranstaltet werden;
- Lichtspielvorführungen in Schulen und für sonstige Lehrzwecke bei öffentlichen Stellen und Behörden.

2. Verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung — mit Ausnahme der Betriebsvorschriften für den Vorführer — ist bei Lichtspielvorführungen unter a) und b) der Unternehmer, unter c) der Vereinsvorstand, unter d) der Leiter der Schule oder der Vorstand der öffentlichen Stelle oder Behörde.

3. Ist der Unternehmer nicht unbeschränkt geschäftsfähig oder nicht volljährig oder nicht ortsanässig oder sind mehrere Unternehmer vorhanden oder besitzt ein Unternehmer mehrere Lichtspielunternehmungen, so müssen verantwortliche Vertreter ernannt und der Ortspolizeibehörde schriftlich namhaft gemacht werden. Der Vertreter gilt der Polizeibehörde gegenüber als Unternehmer.

4. Während der Vorstellung muß die in Absatz 2 als verantwortlich bezeichnete Person oder ihr Vertreter stets persönlich zugegen oder durch eine geeignete Person vertreten sein.

5. Für die Einhaltung der Betriebsvorschriften für den Vorführer ist der Lichtspielvorführer verantwortlich.

6. Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Schmalfilmvorführungen (Verordnung über Schmalfilmvorführungen vom 27. April 1932, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101).

§ 2.

Baupolizeiliche Genehmigung, Betriebserlaubnis, Überwachung.

1. Lichtspielvorführungen dürfen — abgesehen von den Fällen in Abschnitt VB — (§§ 64 bis 67) — nur in solchen Räumen stattfinden, die ausdrücklich als Räume für Lichtspiele baupolizeilich genehmigt worden sind.

2. Mit der Vorführung von Lichtspielen darf erst begonnen werden, nachdem die Ortspolizeibehörde hierzu eine Betriebserlaubnis erteilt hat. Sie hat vor Erteilung der Betriebserlaubnis festzustellen, daß die Bildwerfer vorschriftsmäßig eingerichtet und aufgestellt sind und daß für ihre sachgemäße Bedienung gesorgt ist.

3. Den mit der Besichtigung und Überwachung beauftragten Beamten der Ordnungspolizei und der Feuerwehr, den Gewerbeaufsichtsbeamten und den technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik ist der Zutritt zu allen Räumen des Lichtspieltheaters jederzeit zu gestatten.

§ 3.

Verhältnis zu den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen.

Die allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen finden auf die dieser Verordnung unterliegenden Bauten Anwendung, soweit sie nicht mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen.

II. Anlage und Einrichtung der Lichtspieltheater.

A. Örtliche Lage.

§ 4.

Allgemeines.

1. Lichtspieltheater dürfen nicht in Gebäuden eingerichtet werden, in denen sich Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Stoffe oder Lagerräume für leicht brennbare Gegenstände befinden.

2. Auf Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Betrieben oder Lagerräumen der bezeichneten Art befinden, dürfen Lichtspieltheater nur angelegt werden, wenn die Flure und Durchfahrten zum Lichtspieltheater völlig von denen getrennt sind, die zu jenen Betrieben oder Lagerräumen führen, und wenn die Baupolizeibehörde die sonst getroffenen Sicherheitsmaßnahmen für ausreichend hält.

§ 5.

Theater für mehr als 2000 Personen.

Lichtspieltheater für mehr als 2000 Personen sollen grundsätzlich Hauptaushänge nach verschiedenen öffentlichen Straßen haben. Hiervon darf nur dann abgesehen werden, wenn zwischen den Hauptaushängen und der Straße Höfe, Gärten oder Vorplätze von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl aufzunehmen vermögen, wobei bei der 2000 Personen übersteigenden Zahl von Besuchern für drei Personen mindestens je 1 m² Grundfläche gerechnet wird.

§ 6.

Theater bis zu 2000 Personen.

1. Lichtspieltheater für eine Besucherzahl bis zu 2000 Personen sollen im allgemeinen derart liegen, daß die Haupteingänge und -ausgänge an einer öffentlichen durchgehenden oder wenigstens mit einem Wagenlenkplatz versehenen und mindestens 10 m breiten öffentlichen Straße liegen. Hat die Straße diese Breite nicht, so muß das Lichtspieltheater so weit hinter der Baufluchtlinie zurüdtreten, daß die angegebene Entfernung von der gegenüberliegenden Häuserreihe mindestens eingehalten wird. Der dadurch geschaffene Platz muß völlig ungebaut und frei sein.

2. Von der Lage an einer öffentlichen Straße kann abgesehen werden, wenn die Haupteingänge und -ausgänge sich an zwei einander gegenüberliegenden Langseiten des Lichtspieltheaters befinden und auf Höfe führen.

3. Alle für die Leerung eines Lichtspieltheaters in Betracht kommenden Höfe müssen bei Theatern für 200 bis 1200 Personen mindestens 6 m, bei Theatern für 1200 bis 2000 Personen mindestens 9 m breit sein. Sie müssen ferner so geräumig sein, daß sie die auf sie entfallende Besucherzahl (bei Annahme von 4 Personen auf 1 m² Grundfläche) aufnehmen können und durch Zufahrten oder Durchfahrten mit der Straße sowie durch eine Durchfahrt oder Umfahrt unter sich in Verbindung stehen. Die Zu-, Durch- oder Umfahrten müssen mindestens 4 m breit sein, eine Fahrbahn von mindestens 2,30 m Breite und erhöhte Fußgängersteige haben. Die letzteren sind so zu bemessen, daß auf je 200 der auf die Zufahrt usw. angewiesenen Benutzer eine Breite von 1 m entfällt.

4. Flure innerhalb der Theater, die unmittelbar nach der Straße führen und für die Leerung des Theaters in Betracht kommen, dürfen auf die Gesamtbreite der Fußgängersteige angerechnet werden, falls sie mindestens 2 m breit sind.

§ 7.

Theater bis zu 200 Personen.

Für Lichtspieltheater mit einer Besucherzahl unter 200 Personen, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, genügt es, wenn die Ausgänge nach einem Hofe von genügenden Abmessungen führen. Der Hof muß durch eine Durchfahrt oder Zufahrt mit der Straße in Verbindung stehen, die mindestens 3,30 m breit ist und mit erhöhten Fußgängersteigen von 1 m Gesamtbreite versehen ist.

B. Wände und Decken.

§ 8.

Umfassungswände.

1. Die Umfassungswände der Lichtspieltheater, die Wände aller notwendigen Treppen, Flure, Zu- und Durchfahrten, die Wände von Rauch- und Luftabzügen sowie von Oberlichtern zwischen Decke und Dach müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Wände von Rauch- und Luftabzügen müssen 50 cm über Dach geführt werden. Tür- und Fensteröffnungen in den Umfassungswänden müssen von Nachbar-

grenzen, anderen Baulichkeiten auf dem Grundstüd und gegenüberliegenden Teilen des eigenen Gebäudes einen Abstand von mindestens 6 m wahren.

2. Abweichend von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann für die Wände eingeschossiger Lichtspieltheater eine feuerhemmende Ausführung zugelassen werden.

§ 9.

Decken, Oberlicht.

1. Die Decken aller Räume, die unter solchen Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, der Fußboden des Zuschauerraums sowie der Fußboden und die Decken der Flure, Zu- und Durchfahrten müssen feuerbeständig hergestellt sein. Die Decken der sonstigen Räume einschließlich der Treppenträume müssen feuerhemmend sein. Abweichend hiervon können in Lichtspieltheatern mit weniger als 200 Besuchern, deren Fußboden nicht höher als 4 m über Straßenhöhe liegt, feuerhemmende Decken und in eingeschossigen Lichtspieltheatern, deren Decke zugleich das Dach bildet, ungeputzte gehobelte Holzdecken zugelassen werden. Kellergeschosse und Rangeinbauten gelten im Sinne dieser Bestimmung nicht als Geschosse.

2. Oberlichter, die nicht mit Drahtglas eingedeckt sind, müssen unterhalb mit einem Drahtschuznetz versehen sein.

3. Die Dächer müssen feuerhemmend eingedeckt werden.

C. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge.

§ 10.

Allgemeines.

1. Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge müssen derart bemessen und während der Betriebszeit derart beleuchtet werden, daß eine leichte, ordnungsmäßige und gefahrlose Leerung des Lichtspieltheaters auf kürzestem Wege gewährleistet ist. Einbauten auf den Fluren und Treppen, die dem Verkehr hinderlich sind, sind verboten. Die nächsten Wege zu den Ausgängen müssen in den Zuschauerräumen, den Gängen und Treppen durch rote und gut beleuchtete Pfeile gekennzeichnet sein. Die Ausgänge müssen als solche in deutlicher, gut lesbarer Schrift bezeichnet sein.

2. Die Zu- und Durchfahrten und die Flure innerhalb der Theater, die zu ihrer Leerung benutzt werden, dürfen keine Öffnungen in den Decken haben. In den Wänden der Zu- und Durchfahrten dürfen ausnahmsweise Öffnungen zugelassen werden, wenn die Gesamtbreite größer ist als die nach der Besucherzahl mindestens vorgeschriebene.

§ 11.

Flure.

1. Die Flure, die zur Leerung des Lichtspieltheaters dienen, müssen eine solche Gesamtbreite haben, daß bis zu 600 Besuchern auf je 125 Personen und darüber hinaus auf je weitere 165 Personen mindestens 1 m Flurbreite entfällt. In keinem Falle dürfen sie eine geringere Breite als 2 m haben.

Wandtische, Wandstühle, Bordbretter und dergleichen dürfen höchstens 15 cm vorspringen. Die vorchriftsmäßige Breite der Fluren darf dadurch oder durch Türflügel und Kleiderablagen nicht eingeschränkt werden.

2. Stufen im Zuge von Fluren sind verboten. Treppen von mindestens fünf Stufen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sowohl durch Stufenbeleuchtung als auch von oben her gut beleuchtet sind und mindestens eine von diesen Beleuchtungen an die Notbeleuchtung angeschlossen ist.

3. Rampen dürfen höchstens ein Gefälle von 1:10 haben; das Gefälle darf vor und hinter Treppen erst in einem Abstände von der Laufbreite der Treppe beginnen.

§ 12.

Treppen.

1. Alle zur Leerung des Lichtspieltheaters notwendigen Treppen müssen feuerbeständig gebaut sein und auf beiden Seiten aus unverbrennlichen Stoffen oder Hartholz hergestellte Geländer oder Handläufer ohne freie Enden haben. Bei Lichtspieltheatern, die nicht höher als im ersten Stodwerk liegen und über denen keine zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume liegen, sind feuerhemmende Treppen ausreichend.

2. Notwendige Treppen dürfen nicht freitragend sein und nicht mit Kellerräumen in Verbindung stehen. Sie müssen in besonderen Treppenträumen liegen, die durch Fenster in den Umfassungswänden Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder von einem vorchriftsmäßigen Hofe erhalten. Treppen, die zur Leerung der Ränge dienen, dürfen nicht unmittelbar in den Zuschauerraum ausmünden, sondern müssen besondere Flure oder Borräume haben, deren Ausgänge so anzuordnen sind, daß bei gleichzeitiger Leerung des Saalparketts und des Ranges keine Gegenströmungen entstehen.

3. Die Gesamtbreite der Treppen ist so zu bemessen, daß bei Lichtspieltheatern mit einem Range auf je 100 Zuschauer, bei Lichtspieltheatern ohne Rang, die bis zu 600 Personen fassen, auf je 125 Zuschauer und bei größeren Theatern der letzten Art auf je 165 weitere Zuschauer eine Treppenbreite von 1 m entfällt. Die Treppen sollen zwischen den Handläufen gemessen mindestens 1,25 m und höchstens 2,50 m breit sein. Abweichend hiervon darf die Breite der Treppen von Rängen, die nicht mehr als 125 Personen fassen, 1 m betragen. Lichtspieltheater und Teile dieser, die nicht zur ebenen Erde liegen, müssen mindestens zwei Treppen haben.

4. Freitreppen müssen vor den Ausgangstüren Podeste von mindestens 80 cm Breite haben und sind, soweit sie notwendige Treppen sind, nur bis zu einer Höhe von 2 m über dem Gelände zulässig. Wendeltreppen dürfen nur ausnahmsweise und nur für Nebenzwecke zugelassen werden.

5. Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Bei geschwungenen Treppen darf die Auftrittsbreite an der schmalsten Stelle nicht geringer als 23 cm sein. Türen, die zu den Treppen führen, müssen von ihnen einen Abstand von der

Breite der Türflügel, mindestens jedoch von 80 cm haben.

6. Verschlüsse unterhalb von Treppen sind verboten.

§ 13.

Ausgänge.

1. Die Gesamtbreite der ins Freie führenden Ausgänge muß mindestens 2 m betragen und ist ebenso wie die der Flure zu berechnen. Türen bis zu 1,50 m Breite sind zulässig, wenn der Hauptflügel 1 m breit ist und der festgestellte Flügel durch einen einzigen Griff von oben nach unten und in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen ist.

2. Sind in demselben Gebäude mehrere Lichtspieltheater oder neben einem Lichtspieltheater noch andere Theater, Versammlungsräume oder andere wirtschaftlich getrennte Räume vorhanden, so dürfen die Besucher nicht auf gemeinsame Flure, Treppen und Ausgänge angewiesen sein. Bei Neubauten sind für jedes Theater, jeden Versammlungsraum oder solche wirtschaftlich getrennten Räumlichkeiten besondere voneinander getrennte Treppen und Ausgänge anzulegen.

D. Türen und Fenster.

§ 14.

Türen.

1. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Vorstehende oder ganz herumschlagende Türflügel dürfen höchstens 15 cm in die Flure vorpringen, aber die vorgeschriebene Flurbreite nicht beschränken.

2. Die Verschlüsse der Türen des Zuschauerraums müssen durch einen einzigen Griff in der Richtung von oben nach unten und in der Höhe etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sein. Die geöffneten Türflügel müssen an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. Rasten- und Schubriegel sind an den Türen verboten.

§ 15.

Fenster.

1. Die Fenster des Zuschauerraums müssen mindestens einen beweglichen und von innen leicht und mit einem einzigen Griffe zu öffnenden Flügel haben, der mindestens 35 cm breit und 1,25 m hoch sein soll. Gitter dürfen an den Fenstern nur derart angebracht werden, daß sie sich zugleich mit den Fenstern öffnen lassen und das Aufschlagen nicht hindern.

2. Fenster, die nach Lichthöfen hinausgehen, müssen aus einem Eisenrahmen mit Scheiben aus Draht- oder Elektroglass bestehen, die so befestigt sind, daß sie unter Hitzeeinwirkung nicht herausfallen.

3. An Kassenräumen können je nach den örtlichen Verhältnissen feste Fenstergitter zugelassen werden.

E. Zuschauerraum.

§ 16.

Allgemeines.

1. Der Fußboden des Saalparketts darf bei Lichtspieltheatern bis zu 600 Personen nicht mehr als 12 m und bei größeren nicht mehr als 8 m über

Straßenhöhe liegen. Die letzte Reihe im Zuschauerraum muß mindestens 2,30 m Deckenhöhe haben.

2. Bei Lichtspieltheatern ist nur ein Rang zulässig, sofern es sich nicht um Umwandlung von bestehenden Volltheatern in Lichtspieltheater handelt und die für Volltheater gültigen Bauvorschriften innegehalten werden. Die lichte Höhe unterhalb des Ranges muß ebenfalls mindestens 2,30 m betragen. Der Rang darf höchstens 10 Sitzreihen hintereinander angeordnet vorsehen. Werden mehr als 10 Sitzreihen angeordnet, so sind für je 10 Sitzreihen völlig getrennte Flurumgänge mit besonderen Treppen vorzusehen.

3. Die Wände dürfen nur mit schwer entflammbar oder mit aufgetriebenen Stoffen bekleidet werden. Deckenbekleidungen aus Stoff sind unzulässig.

§ 17.

Gänge und Ausgänge.

1. Gänge und Ausgänge müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß eine ordnungsmäßige und leichte Leerung gewährleistet ist. Für die Berechnung der Gesamtbreite der Gänge und Ausgänge sind die Vorschriften des § 11 maßgebend. Es müssen mindestens zwei Ausgänge vorhanden sein, die bei Theatern mit mehr als 600 Besuchern auf zwei entgegengesetzten Langseiten liegen müssen.

2. Die Anordnung der Ausgänge ins Freie ist bei ebenerdigen Theatern und bei günstigen allgemeinen Verhältnissen auch an den beiden Querseiten zulässig, wenn der Zuschauerraum an den Langseiten über Flure entleert wird. Unter Langseiten sind die senkrecht zu den Sitzreihen des Theaters liegenden Seiten zu verstehen.

3. Die Gänge im Saalparkett dürfen keine Stufen und ein Gefälle von höchstens 1:10 haben. Treppenstufen im Rang müssen einen Austritt von mindestens 30 cm Breite haben und dürfen nicht höher als 16 cm sein. Jede Stufe muß eine eigene Beleuchtung haben, die an eine von der Hauptbeleuchtung unabhängige Kraftquelle angeschlossen ist.

§ 18.

Feste Sitzplätze.

Werden im Zuschauerraum dauernde Sitzplätze eingerichtet, so müssen die Sitze unverrückbar befestigt sein. Die Breite eines Sitzes muß mindestens 50 cm betragen. Die Tiefe der Sitzreihen muß bei Klappsitzen mindestens 80 cm, sonst 1 m betragen. Abgesehen von diesen Mindesttiefen der einzelnen Sitzreihen muß die freie Durchgangsbreite zwischen den einzelnen Sitzreihen mindestens 0,45 m betragen. In ununterbrochener Reihe dürfen neben Seitengängen und Vorplätzen im Saalparkett nicht mehr als vierzehn, im Range nicht mehr als zwölf Sitzplätze und neben Mittelgängen überall nicht mehr als die Hälfte der angegebenen Zahlen an Sitzplätzen vorgesehen werden. Die vordersten Sitzplätze müssen mindestens 3 m von der Bildwand entfernt sein.

§ 19.

Bewegliche Sitzplätze.

Wird der Zuschauerraum nur gelegentlich mit Tischen, Stühlen und Bänken versehen, so sind für

den Verkehr innerhalb des Raumes die Gänge sinn- gemäß nach den im § 18 gegebenen Vorschriften vor- zusehen und fest abzugrenzen. Werden Stühle oder Bänke reihenweise aufgestellt, so ist ein Reihen- abstand von 1 m innezuhalten. Die Stühle oder Bänke in den einzelnen Reihen sind so miteinander zu verbinden, daß sie während des Gebrauchs nicht verschoben werden können.

§ 20.

Theater mit Stehplätzen.

Eine Benützung der Lichtspieltheater mit Steh- plätzen ist nur für Theater unter 200 Personen zu- lässig. Wird eine solche Benützung zugelassen, so ist mindestens 1 m² Grundfläche für je zwei Stehplätze zu rechnen.

§ 21.

Ausgang der Sitzplatzanordnung.

Für jede in Aussicht genommene Benützung des Lichtspieltheaters ist ein besonderer Plan aufzu- stellen, aus dem die Lage und Breite der Gänge, die Ausgangstüren, die Anordnung, Zahl und Größe der Sitzplätze, die Gänge, Treppen, Ausgänge und die Notbeleuchtung ersichtlich sind. Die Pläne sind der Baupolizeibehörde vorzulegen und nach der erfolg- ten Zustimmung an einer den Besuchern zugäng- lichen Stelle und leicht sichtbar im Theater auszu- hängen. Die durch die Pläne festgelegte Ordnung darf ohne Genehmigung der Baupolizeibehörde nicht abgeändert werden.

F. Kleiderablagen und Verkaufsstellen.

§ 22.

Kleiderablagen.

1. Kleiderablagen dürfen nicht an Flureinengun- gen liegen und müssen so angeordnet sein, daß die ordnungsmäßige Leerung des Theaters nicht gestört wird. Sie müssen mit Ausgabetischen versehen sein. Die Tische müssen gegen seitliche Zugänge zum Zu- schauerraum und gegen Ausgänge in den Fluren so- weit zurückliegen, daß die Flurbreite vor den Tischen diejenige, die nach der Besucherzahl mindestens nötig ist, um wenigstens ein Drittel übertrifft. Eingebaute Pfeiler dürfen dabei auf die Flurbreite nicht ange- rechnet werden, zwischen ihnen und der Vorderkante der Ausgabetische muß ein mindestens 1,25 m breiter Zwischenraum liegen.

2. Bei Garderobenzwang muß die Anzahl der Kleiderhaken der Zahl der Sitzplätze entsprechen. Auf je 20 Kleiderhaken ist mindestens eine Ausgabetisch- länge von 1 m vorzusehen.

§ 23.

Verkaufsstellen.

Die Einrichtung von Verkaufsstellen für Waren und Getränke in Lichtspieltheatern darf nur mit Ge- nehmigung der Baupolizeibehörde erfolgen; sie soll nur beim Vorliegen sicherheitspolizeilicher Bedenken versagt werden. Für die Einrichtung gelten sinn- gemäß die Vorschriften des § 22. Verboten ist es, in Treppenhäusern Verkaufsstellen einzurichten.

G. Beleuchtung.

§ 24.

Allgemeines.

1. Die elektrische Beleuchtung des Zuschauerraums oder der Teil dieser Beleuchtung, durch den insbeson- dere eine ausreichende Beleuchtung der Gänge ge- währleistet wird, muß von einer Stelle aus einge- schaltet werden können, die außerhalb des Bild- werferraums in nächster Nähe eines Haupteinganges geeignet gelegen und auffallend gekennzeichnet ist. Die Anlage muß so beschaffen sein, daß bei Brand oder sonstiger Störung im Bildwerferraum die Be- leuchtungsanlage des Zuschauerraums nicht gefähr- det werden kann. Die Gänge und Türen des Zu- schauerraums müssen besonders gut beleuchtet sein.

2. Freihängende Beleuchtungskörper müssen sorg- fältig und, wenn sie schwer sind oder hoch hängen, doppelt befestigt sein; sie müssen mit ihrer Unter- kante mindestens 2 m über Fußbodenhöhe angebracht sein.

3. Die Beleuchtungsanlagen sind vor Inbetrieb- nahme und dann alljährlich von einem von der Bau- polizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu un- tersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Baupolizeibehörde vorzulegen.

4. Für elektrische Beleuchtungsanlagen sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Einrichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen maßgebend. Ein Schaltungs- schema, aus dem die Gruppeneinteilung der Beleuch- tung des Zuschauerraums hervorgeht, ist in unmittel- barer Nähe der Hauptschalttafel deutlich sichtbar aus- zuhängen.

5. Transformatoren- und Wesshalteranlagen dür- fen sich nur in Räumen befinden, die so gelegen sind, daß im Brandfalle oder beim Zerknallen dieser An- lagen jede Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist.

§ 25.

Gasbeleuchtung.

Gasbeleuchtung ist unzulässig.

§ 26.

Mineralöle.

Mineralöle dürfen zur Beleuchtung nur aus- nahmsweise und nur mit Genehmigung der Bau- polizeibehörde verwandt werden.

H. Notbeleuchtung.

§ 27.

Notbeleuchtung.

1. Außer der Hauptbeleuchtung ist eine von ihr völlig unabhängige Notbeleuchtung vorzusehen, die so bemessen sein muß, daß sich die Besucher auch bei vollständigem Versagen der Hauptbeleuchtung zurecht- finden können. Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Treppen, Höfe, Durchfahrten und Ausgänge sind besonders gut zu beleuchten. Die Notlampen im Zuschauerraum dürfen während des Betriebes nur soweit abgeblendet werden, daß die Türen noch voll beleuchtet bleiben.

2. Es ist dafür zu sorgen, daß die Notbeleuchtung während der ganzen Dauer der Betriebszeit brennen kann oder bei Relaischaltung betriebsfähig ist. Betriebszeit ist die Zeit vom Einlaß der Besucher bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der letzte Besucher das Theater verlassen hat.

3. Als Notbeleuchtung kann eine von einer besonderen Kraftquelle gespeiste Notbeleuchtung mit Relaischaltung zugelassen werden, wenn die Einrichtung die nötige Gewähr für Betriebsicherheit bietet.

4. Die Kraftquellen der Notlampen müssen jederzeit auf ihre jeweilige Leistungsfähigkeit nachprüfbar sein. Die Glühlampen müssen mindestens 6 Kerzen Lichtstärke haben.

5. Sofern zur Notbeleuchtung elektrisches Licht verwendet wird, gelten hierfür § 24 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und 4 Satz 1.

6. In Lichtspieltheatern für mehr als 600 Personen darf zur Notbeleuchtung nur elektrisches Licht verwandt werden. Die Notbeleuchtung ist so einzurichten, daß entweder jede Notlampe ihre eigene und unmittelbar mit ihr verbundene Kraftquelle besitzt, oder daß die Notlampen von einer zentralen Kraftquelle gespeist werden, die von der Hauptleitung unabhängig ist. Die Lampen müssen mit der zugehörigen Kraftquelle durch unverzweigte und in Panzer- oder Pfeifelrohren verlegte Leitungen verbunden sein.

7. Für Lichtspieltheater bis zu 600 Besuchern können zur Notbeleuchtung verwandt werden:

a) elektrische Beleuchtung der in Absatz 6 Satz 2 und 3 angegebenen Art,

b) Küßöl- oder Kerzenlampen.

8. Mit Mineralöl oder Spiritus gespeiste Lampen oder Karbidlampen dürfen zur Notbeleuchtung nicht verwandt werden.

J. Heizung und Lüftung.

§ 28.

Sammelheizung.

1. Bei Erwärmung des Lichtspieltheaters durch Sammelheizung müssen die Räume, in denen sich die Feuerstellen befinden, und die Räume für die Aufbewahrung von Brennstoffen von feuerbeständigen Wänden umgeben sein und feuerhemmende Decken ohne Öffnungen haben. Gegen angrenzende Räume und Flure müssen diese Räume durch rauchdicht schließende, feuerhemmende und selbsttätig zufallende Türen abgeschlossen sein.

2. Offenliegende Dampf- und Wasserheizrohre sind mit Wärmeschutzmitteln zu verkleiden oder durch abnehmbare Drahtnetze, Bleche oder dgl. gegen Berührung zu schützen.

3. Kanäle für die Leitung heißer Luft müssen feuerbeständig und so angelegt sein, daß sie von Staub leicht gereinigt werden können. Ihre Austrittsöffnungen müssen mindestens 25 cm von leicht brennbaren Stoffen entfernt sein.

4. Heizkörper in Kleiderablagen müssen mit unverbrennbaren Schutzmänteln versehen sein.

§ 29.

Ofenheizung.

1. Ofen müssen mit unverrückbar befestigten und unverbrennbaren Schutzmänteln umgeben sein. Die

Rauchrohre der Ofen müssen rauchdicht hergestellt sowie unmittelbar und rauchdicht in die Wand geführt werden.

2. Die Verwendung von Gasöfen ist unzulässig.

§ 30.

Lüftung.

1. Der Zuschauerraum soll mindestens zwei unmittelbar ins Freie führende Türen oder Fenster haben, die so gelegen sind, daß eine ausreichende Entlüftung möglich ist. Kann auf diese Weise eine genügende Entlüftung nicht erreicht werden, so kann die Baupolizeibehörde die Einrichtung einer künstlichen Entlüftungsanlage vorschreiben.

2. Jeder Treppenraum muß im oberen Teile eine Entlüftungseinrichtung haben, die eine wirksame Entlüftung ermöglicht und vom Erdgeschoß aus bedient werden kann. Die jeweilige Stellung der Entlüftungseinrichtung muß im Erdgeschoß erkennbar sein.

K. Feuerlöschvorrichtungen.

§ 31.

Für die Wasserversorgung, die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen und die Stellung einer Feuerwache können besondere ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden.

L. Betriebsvorschriften.

§ 32.

Beleuchtung u. a.

Es ist verboten, die Notlampen mit Papier oder anderen Stoffen zu verhüllen. Alle Not- und Richtungs Lampen müssen, solange noch Zuschauer anwesend sind, brennend erhalten werden. Die Hauptbeleuchtung ist bei jeder Pause, bei jeder Betriebsstörung und nach Schluß der Vorführung sofort einzuschalten. Die Person, die nach § 1 Abs. 2 und 3 die Verantwortung trägt, ist verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn jeder Vorführung den ordnungsmäßigen Zustand der Notbeleuchtungsanlage zu prüfen, insbesondere darüber zu wachen, daß die Batterie vorschriftsmäßig aufgeladen und angeschlossen und daß der selbsttätige Umschalter in Ordnung ist. Ausschmückungen aus Papier oder andern leicht entflammaren Stoffen dürfen im Zuschauerraum nicht angebracht werden. Stoffvorhänge jeder Art an den Ausgängen dieses Raumes sind verboten. Die als Eingänge zum Theater bestimmten Türen und Gänge dürfen nur im Falle der Gefahr oder am Schluß der letzten Vorführung als Ausgänge benützt werden. Während des Betriebs sind die Besucher nach den einzelnen Akten durch die ordentlichen Ausgänge und Notausgänge zu entlassen. Die Betriebsleitung hat durch geeignete Aufsichtspersonen für Durchführung dieser Anordnung zu sorgen. Im Zuschauerraum und in den damit zusammenhängenden Räumen dürfen Filme nicht verwahrt werden.

§ 33.

Rauchverbot.

1. In den zu einem Lichtspieltheater gehörigen Räumen, Vorräumen, Gängen usw., ist es verboten, zu rauchen, brennende Zigarren, Zigaretten oder

Pfeifen mitzubringen sowie Zigarren, Zigaretten oder Tabak feilzubieten oder zu verkaufen. Das Rauchverbot ist durch besonderen Anschlag kenntlich zu machen.

2. Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen zulassen; für den Zuschauerraum, die Rückzugswegen und solche Räume, die die Sicherheit des Rückzugsweges im Brandfall beeinträchtigen, sind Ausnahmen unzulässig.

3. Die Person, die nach § 1 Absatz 2 und 3 die Verantwortung trägt, hat für die Durchführung dieses Verbots zu sorgen und die Angestellten entsprechend anzuweisen.

§ 34.

Sicherung der Rückzugswegen.

1. Es ist verboten, in den Gängen des Zuschauerraums Tische, Bänke oder Stühle aufzustellen, ebenso ist das Stehenbleiben der Zuschauer in den Gängen unstatthaft.

2. Die Türen des Zuschauerraums, die Flure, Ausgänge, Treppen, Durchfahrten und Höfe, die zur Leerung des Theaters dienen, müssen während der ganzen Betriebszeit für den Verkehr freigehalten und vorschriftsmäßig beleuchtet werden.

§ 35.

Anschlag.

Anschläge der in den §§ 33 und 34 enthaltenen Vorschriften sind in genügender Anzahl und deutlich lesbar im Lichtspieltheater auszuhängen.

III. Bildwerferraum.

A. Bauart und Größe.

§ 36.

Wände und Ausgang.

1. Der Bildwerferraum muß feuerbeständige Wände, die mindestens ein Stein stark oder in einer gleichwertigen, gegen den Druck der Brandgase standhaften Bauart ausgeführt sind, und eine feuerbeständige Decke haben. Er darf außer den Schau- und Bildöffnungen keine Verbindung mit dem Zuschauerraum haben. Er muß mit einer Lichtöffnung versehen sein, die unmittelbar ins Freie oder in einen ungeschlossenen Lichtschacht führt. Aus dem Bildwerferraum muß ein Weg unmittelbar ins Freie führen und so gelegen sein, daß die Ausgänge des Zuschauerraums bei einem Brande nicht gefährdet werden. Ist der Rückzugsweg des Vorführers bei der Aufstellung mehrerer Bildwerfer beeinträchtigt, so muß ein weiterer Ausgang angelegt werden.

2. Tür- und Fensteröffnungen im Bildwerferraum haben gegen aufwärts schlagende Flammen ein Schutzdach von mindestens 50 cm Ausladung zu erhalten, das an jeder Stelle oberhalb der Öffnung an beiden Seiten mindestens noch 30 cm übergreift.

3. Der Rückzugsweg für den Vorführer ist freizuhalten.

4. Die Baupolizeibehörde kann bei günstigen allgemeinen Ausgangsverhältnissen zulassen, daß der Ausgang aus dem Bildwerferraum durch einen Vorraum erfolgt, wenn sich ein unmittelbarer Ausgang ins Freie nicht herstellen läßt. Der Ausgang aus

dem Vorraume darf aber auf keinen Fall in den Zuschauerraum oder in einen Raum führen, der zur Leerung des Zuschauerraums benutzt wird. Der Vorraum darf ferner nicht zur Lagerung irgendwelcher Gegenstände, insbesondere von Filmen, verwandt werden.

§ 37.

Abmessungen.

Bildwerferräume mit einem Bildwerfer müssen bei einer kleinsten Längenabmessung von 2 m eine Grundfläche von mindestens 10 m² und eine lichte Höhe von mindestens 2,80 m haben; bei Aufstellung jedes weiteren Bildwerfers erhöht sich die vorgeschriebene Mindestfläche des Bildwerferraums um je 3 m². Die Deckenhöhe darf auch am Standort des Vorführers nicht geringer sein als 2,80 m. Steht der Bildwerferraum mit einem Nebenraum in Verbindung, der die gleichen Anforderungen erfüllt und insbesondere einen ins Freie führenden Ausgang hat, so kann das Maß von 10 m² für die Grundfläche unterschritten werden, falls die Baupolizeibehörde es für zulässig erachtet.

§ 38.

Schauöffnungen.

Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 cm² groß sein. Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert. Beide Arten von Öffnungen sind mit in Eisenrahmen oder in Zementputz fest verlegten Glascheiben von mindestens 5 mm Stärke rauchdicht abzuschließen. Außerdem sind die Öffnungen mit einem mindestens 2 mm starken Eisenschieber auszurüsten, der in Führungen sicher und leicht gangbar geführt ist, so daß ein Klemmen oder Herauspringen vermieden wird. Die Schieber müssen sich im Falle eines Brandes augenblicklich selbsttätig schließen und außerdem von Hand bedienbar sein.

§ 39.

Fenster.

Die Fenster des Bildwerferraums sowie der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräume müssen mindestens 1 m² groß mit gewöhnlichem Glase verdeckt und so eingerichtet sein, daß sie sich bei einem Brande durch den dabei entstehenden Überdruck leicht und selbsttätig öffnen. Die Anbringung von Riegeln an den Fenstern ist verboten.

§ 40.

Türen.

Die aus dem Bildwerferraum und den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenräumen führenden Türen müssen nach außen aufschlagen, feuerhemmend hergestellt und derart eingerichtet sein, daß sie sich von innen durch Druck und von außen durch Zug leicht öffnen lassen und selbsttätig wieder zufallen.

§ 41.

Treppen.

1. Führt der Ausgang über eine Treppe, so muß sie mindestens 65 cm breit und mit Handläufen versehen sein. Ihr Steigungsverhältnis darf höchstens

1:1 sein. Innerhalb des Bildwerferraums darf ein Teil der Treppe bis zu einer größten Höhe von 1,50 m liegen.

2. Leitern sind als einziger Zugang zum Bildwerferraum verboten.

B. Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 42.

Beleuchtung.

1. Im Bildwerferraum dürfen nur solche elektrische Anlagen, die für die Beleuchtung, Heizung und Entlüftung des Raumes und für den Bildwerfer und die Amspulvorrichtung nötig sind, sowie ein einpoliger Schalter zur Einschaltung der Hauptbeleuchtung des Zuschauerraums vorhanden sein. Gemäß § 24 Absatz 1 dieser Verordnung ist die elektrische Anlage stets derart auszuführen, daß bei einem Brande im Bildwerferraum der Teil der Beleuchtung, der von einer Stelle des Zuschauerraums einschaltbar sein muß, auch bei völliger Zerstörung des Bildwerferraums noch in Tätigkeit bleibt und nicht erlischt.

2. Die gesamte elektrische Anlage des Bildwerferraums muß auch von einer außerhalb gelegenen Stelle aus ausgeschaltet werden können.

3. Die Beleuchtung darf nur durch elektrische, unter Luftabschluß brennende Lampen erfolgen, die mit einem Drahtschuttkorb oder mit einer Überglocke zu versehen sind.

4. Die elektrischen Widerstände müssen mit einem schrägen oder gewölbten Dache versehen oder so hoch angebracht sein, daß die Anlage von Gegenständen auf ihnen nicht möglich ist. Bewegliche Widerstände dürfen weder unmittelbar unter dem Bildwerfer noch in der Nähe der Umwickelvorrichtung aufgestellt sein.

5. Bei ungünstigen Zugangsverhältnissen kann auch für die Rückzugswegen des Bildwerferraums der Anschluß an die Notbeleuchtung gefordert werden.

6. Für die elektrische Anlage sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend. Die Anlage ist vor Inbetriebnahme und sodann alljährlich von einem von der Baupolizeibehörde anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Die über die Prüfung ausgestellten Bescheinigungen sind der Baupolizeibehörde vorzulegen.

§ 43.

Heizung.

1. Für die Heizung sind Öfen nur dann zulässig, wenn ihre Feuerungen außerhalb des Bildwerferraums liegen.

2. Die Öfen oder Heizkörper müssen mindestens 1 m vom Bildwerfer entfernt liegen und auf allen Seiten mit einem Schuttgitter umgeben sein, dessen oberer Teil dachförmig abgeschragt ist, so daß Gegenstände darauf nicht gelagert werden können.

3. Die Verwendung von eisernen Öfen oder Gasöfen ist in jedem Falle unstatthaft.

§ 44.

Lüftung.

Bei ungünstigen Lüftungsverhältnissen kann die Baupolizeibehörde die Einrichtung einer mechanischen Entlüftungsanlage vorschreiben.

C. Filmschutz.

§ 45.

Filmvorrat.

Im Bildwerferraum darf höchstens der Tagesbedarf an Filmen aufbewahrt werden. Die Filmrollen müssen mit Ausnahme je einer, die sich auf dem Bildwerfer und der Amspulvorrichtung befinden dürfen, in einem besonderen Behälter untergebracht sein, der in einer möglichst großen Entfernung vom Bildwerfer und in mindestens 1 m Höhe über dem Fußboden anzubringen ist.

§ 46.

Filmbehälter.

Der Filmbehälter soll grundsätzlich aus Hartholz hergestellt sein. Er ist durch senkrechte Wände in Fächer einzuteilen, die je eine Filmrolle aufnehmen. Jedes Fach ist für sich durch einen in senkrechter Richtung beweglichen Schieber abzuschließen, der in Ruten läuft, durch sein eigenes Gewicht herunterfällt, dicht schließt und nicht herausnehmbar ist.

§ 47.

Filmrollen, -Spulen und -Trommeln.

1. Die Filmrollen müssen bei der Vorführung auf Spulen aus Metall oder aus anderen unverbrennbaren Stoffen aufgewickelt und in Trommeln (Feuerschutztrommeln) eingeschlossen sein. Die Feuerschutztrommeln, die gleichfalls aus Metall sein müssen, sollen grundsätzlich einen inneren Durchmesser von nicht mehr als etwa 0,50 m haben, so daß sie in der Regel nicht mehr als 600 m Film zu fassen vermögen.

2. Jede Trommel muß mindestens zwei Öffnungen besitzen, deren Gesamtquerschnitt mindestens 6 % ihrer Gesamtoberfläche beträgt. Die Öffnungen sind mit Drahtgewebe zu verschließen, dessen Maschenzahl zwischen 49 und 64 Maschen je qcm liegt.

3. Die Eintritts- und Austrittsöffnungen der Trommeln müssen durch möglichst lange und enge Führungen aus Metall (Feuerschutzkanäle) gesichert sein, die bei stehendem Filme das Übergreifen eines Filmbrandes auf den Trommelinhalt verhindern. Die Feuerschutzkanäle müssen so beschaffen sein, daß der Film aus ihnen bei geschlossener Trommel seitlich nicht herausgerissen werden kann.

4. Die Trommeln müssen so eingerichtet sein, daß eine Vorführung bei geöffneter Trommel wirksam verhindert wird.

§ 48.

Filmklebstoff.

Im Bildwerferraum darf leicht entflammbarer Filmklebstoff höchstens in einer Menge von 30 g vorhanden sein.

§ 49.

Umwidellovorrichtung.

Die Umwidellovorrichtung muß mindestens 1,50 m vom Bildwerfer entfernt sein.

D. Sonstige Einrichtungen.

§ 50.

Bildwerfertiſch.

Der Tiſch des Bildwerfers muß aus unverbrennlichem Stoffe hergeſtellt ſein und an geeigneter Stelle einen Metallbehälter zum Ablegen gebrauchter Kohlenſtücke haben, deſſen Boden mit Sand bedeckt ſein muß.

§ 51.

Feuerlöſchgeräte.

Im Bildwerferraum ſoll Waſſerleitung vorhanden ſein. Neben dem Bildwerfer muß ein mit mindestens 8 bis 10 Liter Waſſer gefüllter Eimer und eine imprägnierte, ſchwer entflammbare Decke (Feuerſchutzdecke) oder ein naſſer Scheuerlappen bereit gehalten werden.

§ 52.

Sonſtige Geräte.

Im Bildwerferraum dürfen im übrigen nur die für den Betrieb unbedingt erforderlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände vorhanden ſein, die ſämtlich aus ſchwer entflammaren Stoffen hergeſtellt ſein müſſen.

§ 53.

Sitzgelegenheit.

1. Für den Vorführer muß im Bildwerferraum oder nach Möglichkeit in deſſen Nähe eine Sitzgelegenheit, eine Kleiderablage und eine Waſchgelegenheit bereitgeſtellt werden.

2. Den im Lichtſpieltheater beſchäftigten Perſonen iſt eine beſondere Abortanlage, die möglichſt in der Nähe des Bildwerferraums liegen ſoll, zur Verfügung zu ſtellen.

E. Betriebsvorſchriften für den Vorführer.

§ 54.

Zulaſſung.

1. Jeder, der Bildwerfer zur Vorführung mit Normalſilm ſelbſtändig bedienen will, muß im Beſitz eines von einer deutſchen Vorführer-Prüfstelle ausgeſtellten Vorführerzeugniſſes ſein; dieſes iſt den im § 2 genannten Perſonen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

2. Das Vorführerzeugniſs wird durch eine Prüfung erworben. Die Prüfung findet auf Antrag ſtatt. Der Antrag auf Abnahme der Prüfung iſt bei der Ortspolizeibehörde zu ſtellen und zwar in der Regel bei der, die für das Lichtſpieltheater zuſtändig iſt, in dem der Prüfling ſeine Ausbildung erfahren hat. Dem Antrag iſt beizufügen:

- eine Beſcheinigung (Geburtsſchein, Familienſtammbuch) über die Erreichung des 21. Lebensjahres;
- ein amtsärztliches Zeugniſs zum Nachweis der erforderlichen körperlichen Eignung;

c) ein Zeugniſs über eine mindestens zwölfmonatige, bei Prüflingen, die eine ordnungsmäßige Lehre in der Elektrotechnik oder im Maſchinenbau nachweiſen, über eine mindestens zweimonatige ununterbrochene Verwendung als Gehilfe eines geprüften Vorführers bei Bedienung eines Bildwerfers; das Zeugniſs muß von dem Vorführer ausgeſtellt und von dem Lichtſpieltheaterinhaber beglaubigt ſein; die Verwendung muß in einem öffentlichen, wöchentlich mindestens dreimal ſpielenden Lichtſpieltheater innerhalb des letzten Jahres vor Einreichung des Antrags ſtatgefunden haben;

d) ein unaufgezogenes Lichtbild des Bewerbers.

3. Die Ortspolizeibehörde veranlaßt die Prüfung durch einen vom Miniſterium des Innern anerkannten Sachverſtändigen. Die Koſten der Prüfung hat der Prüfling zu tragen. Die Prüfung ſoll in einem Bildwerferraum ſtatfinden und zwar möglichſt in demjenigen, in dem der Prüfling ſeine Ausbildung erfahren hat.

4. Die Prüfung erſtreckt ſich auf folgende Gegenstände:

- allgemeine Kenntnis der im Betrieb der Lichtſpielhäuser Verwendung findenden elektriſchen Anlagen, ihres Zwecks und ihrer Bedienung; insbesondere völliges Vertrautſein mit der Herſtellung der einſchlägigen Schaltungen und der Maßnahmen zur Beſeitigung der Betriebsſtörungen in der Anlage;
- eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung von mindestens 3 der gebräuchlichſten Arten von Bildwerfern;
- Kenntnis der beſonderen Eigenſchaften des Bildſtreifens und ſeine Behandlung;
- völliges Vertrautſein mit den feuerpolizeilichen Vorſchriften und den Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes in den Räumen des Lichtſpieltheaters.

5. Die Prüfung erſtreckt ſich auch auf die allgemeine Kenntnis der für Erzeugung der betreffenden Lichtarten erforderlichen Einrichtung und ihre Bedienung. Wünſcht ein Prüfling auch auf andere Lichtquellen als die elektriſche geprüft zu werden, ſo hat er dies in ſeinem Antrag zu bemerken.

6. Nach beſtandener Prüfung erteilt die Ortspolizeibehörde ein Vorführerzeugniſs nach dem als Anlage angefügten Muſter; für das Zeugniſs wird eine Taxe (ohne Sportel) von 5 RM. erhoben. Bei groben Verſtößen gegen die Sicherheitsvorſchriften ſowie ſonſt bewieſener Unzuverlässigkeit oder bei eintretender körperlicher oder geiſtiger Untauglichkeit kann das Vorführerzeugniſs ſeinem Inhaber wieder entzogen werden; zuſtändig iſt die Stelle, welche das Zeugniſs erteilt hat.

7. Die Ausbildung von Perſonen an Bildwerfern in öffentlichen Lichtſpieltheatern bedarf der ortspolizeilichen Erlaubnis. Dieſe iſt von dem Vorführer, der die Ausbildung vornehmen will, unter Angabe der Perſonalien der auszubildenden Perſon und des Beginns der Ausbildung zu beantragen. Die Erlaubnis zur Ausbildung kann auch verſagt werden, wenn die

Gesamtanlage des Bildwerferraums für eine Ausbildung ungeeignet erscheint. Der Vorfürher hat ein Kontrollbuch zu führen, worin der Name des Auszubildenden, der Beginn und die Beendigung der Ausbildungszeit einzutragen sind. Die gleichzeitige Ausbildung mehrerer Personen während der öffentlichen Filmvorführungen ist unzulässig.

§ 55.

Standort.

1. Der Vorfürher darf seinen Standort am Bildwerfer nicht verlassen, insbesondere auch die Umwickelvorrichtung nicht bedienen, solange der Bildwerfer im Betrieb ist.

2. Sind gleichzeitig mehrere Bildwerfer in Betrieb, die zur ununterbrochenen Vorführung von Bildstreifen dienen, so muß jeder Bildwerfer durch einen besonderen Vorfürher bedient werden, sofern nicht die Bauart der Bildwerfer die Bedienung durch einen Vorfürher ohne Gefahr gestattet.

§ 56.

Verantwortung.

Der Vorfürher hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen für die Aufbewahrung der Filme und für die Einrichtung der Bildwerferräume unter III C und D dieser Grundsätze beachtet werden und daß die Ausgänge des Vorführungsraums und seiner Nebenträume stets freigehalten werden.

§ 57.

Verbote.

Verboten ist:

- das Niederlegen von Filmen in der Nähe des Lampenhauses;
- Die Unterbringung von Kleidungsstücken im Bildwerferraum, soweit sie nicht in Schränken erfolgt, die aus unverbrennbaren Stoffen hergestellt sind;
- das Rauchen und Dulden des Rauchens im Bildwerferraum und in den mit ihm in Verbindung stehenden Nebenträumen sowie das Betreten dieser Räume mit offenem Lichte und das Anzünden von Streichhölzern;
- das Betreten des Bildwerfer-, Umwickel- oder Filmaufbewahrungsraums durch Unbefugte und das Dulden derartiger Besuche.

§ 58.

Aushang.

Ein Abdruck der vorstehenden Bestimmungen (§§ 54 bis 57) und der Vorschriften unter III C und D dieser Vorschriften ist an den Eingangstüren des Bildwerferraums und der mit ihm in Verbindung stehenden Nebenträume deutlich lesbar auszuhängen.

IV. Vorschriften für den Bildwerfer.

§ 59.

Lichtquelle.

Als Lichtquelle für den Bildwerfer ist nur elektrisches Licht zu verwenden.

§ 60.

Lampengehäuse.

1. Die Lichtquelle muß in einem allseitig umschlossenen Gehäuse (Lampengehäuse) eingeschlossen sein, das sich nur so weit erwärmen darf, daß ein an- oder aufgelegtes Filmstück sich nicht vor Ablauf von zehn Minuten entzündet.

2. Der Film darf bei fehlerhaftem Laufe nicht in das Lampenhaus gelangen können.

3. Das Auflegen von Filmrollen auf das Lampengehäuse muß durch die Formgebung verhindert sein.

4. Das Herausfallen glühender Kohleteilchen muß verhindert sein.

5. Die Rückwand des Gehäuses kann durch Spiegel, unverbrennbare Vorhänge oder entsprechende Vorrichtungen ersetzt werden.

6. Die durch die Lichtquelle etwa entstehenden Verbrennungsgase sind aus dem Lampengehäuse unmittelbar ins Freie oder in einen Schornstein abzuführen.

§ 61.

Schutz des Betriebsfilms.

1. Der gemäß § 47 auf Spulen aufgerollte und in der (oberen) Feuerschutztrommel untergebrachte Film muß von einer gleichen Spule in einer (unteren) Feuerschutztrommel derart aufgenommen werden, daß er in gleichem Maße, wie er dem Bildfenster zugeführt wird, selbsttätig wieder aufgewickelt wird.

2. Der Weg des ungeschützten Filmes soll möglichst kurz sein und ist so zu schützen, daß eine Übertragung von im Bildfenster auftretenden Flammen auf die übrigen Filmteile nach Möglichkeit verhindert wird.

3. Im Wirkungsbereich der Wärme- und Lichtstrahlen muß der Film wirksam vor Entzündung bewahrt werden. Zu diesem Zwecke muß

- das Bildfenster eine von Hand bedienbare Abblendung und
- Schutzvorrichtungen besitzen, die einen selbständigen Licht- und Wärmeabschluß bewirken, sobald der Film reißt, im Bildfenster stehen bleibt oder sonst seine Laufgeschwindigkeit so gering wird, daß seine Entzündung im oder am Bildfenster möglich ist.

4. Bei hohen Wärmegraden im Bildfenster sowie bei starker Erwärmung der Bildfensterteile sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Entzündung des Filmes nach Möglichkeit verzögern. Die zu diesem Zwecke angebrachten Vorrichtungen müssen so mit dem Triebwerke des Bildwerfers verkuppelt sein, daß ein Inbetriebsetzen des Bildwerfers nur möglich ist, wenn diese Vorrichtungen bereits im Betrieb und voll wirksam geworden sind oder gleichzeitig wirksam werden; erst dann darf ein Bildwurf möglich sein.

5. An dem Bildwerfer muß eine Schaltvorrichtung vorhanden sein, durch die sowohl die Lichtquelle wie auch der Antriebsmotor gemeinsam ausgeschaltet werden können.

V. Ausnahmen.

A. Allgemeines.

§ 62.

Ausnahmen und Befreiung
von Bauvorschriften.

1. Alle Bauvorschriften (Abschnitte II A bis J — §§ 4 bis 30 — und III A und B — §§ 36 bis 44) gelten als zwingend, soweit nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

2. Von den zwingenden Bauvorschriften kann der Minister des Innern Befreiung (Nachsicht) erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung von den Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist; soweit Ausnahmen in dieser Verordnung zugelassen sind, entscheidet die Baupolizeibehörde.

§ 63.

Sonstige Ausnahmen.

Ausnahmen und Milderungen von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung kann die Ortspolizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen zulassen, wenn

- die Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung von den einzelnen Vorschriften mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist oder
- das öffentliche Interesse eine Abweichung erfordert oder
- schwer brennbare oder schwer entflammbare Filme (Sicherheitsfilme) verwendet werden.

B. Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig
ingerichteten Räumen.

§ 64.

Allgemeines.

1. Nicht ständige Lichtspielvorführungen (Wander- und Vereinslichtspiele, Werbevorführungen und ähnliche Veranstaltungen) dürfen auch in Räumen zugelassen werden, die nicht als Räume für Lichtspiele baupolizeilich genehmigt worden sind, sofern die in den §§ 65 oder 66 gestellten Anforderungen erfüllt sind. Daneben gelten auch für diese Vorführungen die Vorschriften § 2 Absatz 2 und 3, §§ 27, 32 bis 35, 42, 45 bis 50, § 51 Satz 2, § 54 Absatz 1, §§ 55 bis 57, 59 bis 61, soweit nicht im Einzelfall Befreiung nach § 63 erteilt ist.

2. Unterliegen die benutzten Räume besonderen baupolizeilichen Bestimmungen (z. B. als öffentliche Versammlungsräume), so müssen sie außerdem diesen Bestimmungen entsprechen.

3. Vor Erteilung der nach § 2 Absatz 2 erforderlichen Betriebserlaubnis ist, soweit geprüfte Bildwerfer verwendet werden, an Hand der Typenbescheinigung und der darin enthaltenen Stückliste die vorschriftsmäßige Zusammensetzung des Bildwerfers zu prüfen.

§ 65.

Sonderanforderungen bei Verwendung von ungeprüften Bildwerfern.

1. Der Bildwerfer ist im Freien aufzustellen. Er muß allseitig mindestens 3 m von den Türen, die als Rückzugsweg für die Zuschauer in Betracht kommen, entfernt sein.

2. Die Lichtstrahlen dürfen nur durch eine Wandöffnung auf die Bildwand im Zuschauerraum geworfen werden, die ebenso wie die etwa vorhandene Schauöffnung den Bestimmungen des § 38 entsprechen muß.

3. Das Einlegen, Umspulen und Ausbessern der Filme darf nur im Freien vorgenommen werden.

§ 66.

Sonderanforderungen bei Verwendung von geprüften Bildwerfern.

1. Bei Verwendung von geprüften Bildwerfern der Gefahrenklasse B:

- Der Bildwerfer ist in einem Nebenraum aufzustellen.
- Dieser Nebenraum muß einen nicht in den Zuschauerraum führenden Rückzugsweg haben.
- In den Zuschauerraum führende Türen des Nebenraums sind während der Vorstellung zu verschließen.
- Glasfüllungen in Türen, Oberlichter, Fenster und anderen Öffnungen, die in den Zuschauerraum führen, sind durch mindestens 5 mm starke Bretter oder mindestens 1 mm starkes Eisenblech zu verkleiden.
- Öfen, deren Feuerungsöffnung in diesen Nebenraum mündet und Öfen aus Metall sind während der Vorstellung nicht zu heizen.
- Die Schauöffnungen dürfen höchstens 250 cm² groß sein.
- Die Bildöffnungen dürfen nicht größer sein, als es der Strahlendurchgang erfordert.
- Beide Arten von Öffnungen (f und g) müssen durch von Hand bedienbare Fallschieber etwa nach Art und Wirkungsweise der Vorschrift des § 38 leicht verschließbar sein.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 52 und 53 Absatz 1.

2. Bei Verwendung eines geprüften Bildwerfers der Gefahrenklasse C:

- Der Bildwerfer kann im Zuschauerraum aufgestellt werden. Durch seine Aufstellung darf jedoch die Benutzung der Ausgänge, insbesondere im Falle eines Brandes, in keiner Weise erschwert oder gefährdet werden.
- Der Bildwerfer ist im Umkreis von mindestens 2 m nach allen Richtungen gegen den Zutritt von Zuschauern und anderen Unbefugten durch nicht oder nur schwer verschiebbare Gegenstände (z. B. Tische) oder durch Geländer abzugrenzen.
- Die elektrischen Zuleitungen zum Bildwerfer sind so zu legen, daß Zuschauer darüber nicht zu Fall kommen können.

d) Im Zuschauerraum dürfen außer den im Bildwerfer befindlichen Filmrollen keine weiteren Filme vorhanden sein. Das Auswechseln der Filmrollen im Zuschauerraum ist nur zulässig durch Austausch bereits mit Filmen beschädigter auswechselbarer Feuerschutztrommeln (§ 47) oder ähnlicher von einer Bildwerferprüfstelle geprüfter Einrichtungen oder durch Verwendung von Behältern aus 5 mm starkem Sperrholze zur Beförderung der Filme zum und vom Bildwerfer, wenn die beiden gegeneinander auszuwechselnden Filmrollen auf feste Spulen gewickelt und die Behälter wie folgt beschaffen sind:

- 1) Sie müssen zwei Fächer haben, die durch eine Holzwand voneinander getrennt sind und die jedes nur eine Spule für höchstens 600 m Film aufzunehmen vermögen.
- 2) Der Deckelverschluß muß zwangsläufig das eine Fach freigeben, während er das andere verschließt und ein ungewolltes Öffnen des verschlossenen Faches während der Beförderung verhindert. In dem jeweils offenen Fach dürfen Filme nicht befördert werden.
- 3) Das Auswechseln der Filme darf nur von dem den Bildwerfer bedienenden amtlich geprüften Vorführer vorgenommen werden. Der Behälter ist nach dem Auswechseln unverzüglich an den Aufbewahrungsort zu bringen. Der Filmvorführer ist auch für das Befördern der Filmrollen verantwortlich.

3. In beiden Fällen (Type B und C) gilt folgendes:

Das Einlegen, Umspulen und Ausbessern der Filme muß in einem besonderen Raume vorgenommen werden, zu dem die Zuschauer oder andere Unbefugte keinen Zutritt haben. In diesem Raum ist das Rauchen verboten, auch darf in ihm nur elektrisches Licht verwendet werden.

§ 67.

Prüfung von Bildwerfern

Für die Prüfung von Bildwerfern, einschließlich ihrer Änderungen und Verbesserungen sowie der sonstigen technischen Vorrichtungen zur Erhöhung der Sicherheit bei Lichtspielvorführungen sind die von den Ländern errichteten Prüfstellen zuständig. Diese teilen die zu prüfenden Bildwerfer in die Gefahrenklassen B und C ein und stellen darüber eine Typenbescheinigung aus.

C. Lichtspielvorführungen in Schulen.

§ 68.

Allgemeines.

1. Öffentliche Lichtspielvorführungen in Schulen unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung, auch wenn sie im Rahmen einer Schulveranstaltung erfolgen.

2. Für Schullichtspiele, d. h. nichtöffentliche Lichtspielvorführungen in Schulen im Rahmen der Schulgemeinschaft z. B. im eigentlichen Unterricht oder in Elternabenden, bei denen die Gewähr gegeben ist,

daß nur Angehörige der Schüler teilnehmen, gelten, falls nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bildwerferräume vorhanden sind, sinngemäß die Bestimmungen der §§ 64 bis 66.

3. Die Betriebserlaubnis im Sinne des § 2 Absatz 2 erteilt die Schulaufsichtsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.

§ 69.

Vorführer.

Zur Bedienung des Bildwerfers dürfen nur Personen zugelassen werden, die im Besitz eines Vorführerzeugnisses sind.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 70.

Bestehende Anlagen.

1. Lichtspieltheater, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhanden sind, unterliegen folgenden baupolizeilichen Bestimmungen:

a) Erneuerungen, Veränderungen, Ergänzungen und Umbauten sind nach den Anforderungen an neue Anlagen auszuführen; Abweichungen kann die Baupolizeibehörde zulassen.

b) Sind die Erneuerungen, Veränderungen, Ergänzungen oder Umbauten erheblicher Art, so kann die Baupolizeibehörde fordern, daß auch die von dem Bauvorhaben nicht berührten Teile, soweit sie den Anforderungen an neue Anlagen nicht entsprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

c) Auch unabhängig von den Voraussetzungen unter a) und b) kann die Baupolizeibehörde verlangen, daß bestehende Anlagen mit den Anforderungen für neue Anlagen in Übereinstimmung gebracht werden, sofern diese Maßnahmen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

2. Die Vorschriften der Abschnitte I, III, III C, D und E, IV und V A, B, C finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung; jedoch wird für die Vorschriften der §§ 47, 59 bis 61 eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zugebilligt.

§ 71.

Begriff der Ortpolizeibehörde

Als Ortpolizeibehörde gilt bis auf weiteres in Orten, in denen eine staatliche Verwaltung der Ortpolizei nicht besteht, das Bezirksamt.

§ 72.

Geltungsdauer.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1938 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11. März 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. Juli 1938.

Der Minister des Innern.

(Vorderseite)

Nr.

Vorführer-Zeugnis für Lichtspielvorführer

Herrn

geboren am zu

wohnhast zu

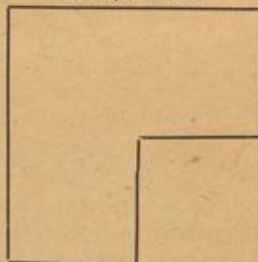
wird auf Grund der am 19

vorgenommenen Prüfung bescheinigt, daß er befähigt ist, Bildwerfer mit Licht selbständig zu bedienen. Dieses Vorführerzeugnis kann bei groben Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit oder bei eintretender körperlicher oder geistiger Untauglichkeit dem Inhaber von der Polizeibehörde wieder entzogen werden.

..... den 19

(Rückseite)

Stempelmarke



Raum für das Lichtbild
des Inhabers

Stempel

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

.....

Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 7. 1938 Nr. 35 607
Norm. XXII⁶, 5 (BaBBl. S. 828).

Im Gesetz- und Verordnungsblatt habe ich eine Verordnung obigen Betreffs veröffentlicht, die an Stelle der Verordnung vom 11. 3. 1927 über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen (GBBl. S. 73 ff) tritt. Die neue Verordnung lehnt sich auf Empfehlung der Herren Reichsarbeitsminister und Reichsinnenminister an die preußische Neuregelung des Lichtspieltheaterwesens vom 18. 3. 1937 weitgehend an. Sie hält zu einem sehr großen Teil bewährte bau- und betriebstechnische Bestimmungen, die schon in der bisherigen Verordnung enthalten waren, aufrecht, trägt aber auch technischen Neuerungen der Zwischenzeit Rechnung; insbesondere sind in die neue Verordnung verschiedene Vorschriften der bisher in Baden schon angewandten preußischen Musterpolizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen hineinverarbeitet worden. Im ganzen bedeutet sie einen entscheidenden Schritt zur Vereinheitlichung des Lichtspielwesens.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 6: Die Abgrenzung zwischen den Vorschriften dieser Verordnung über Normalfilme und denjenigen über Schmalfilmvorführungen entspricht der bestehenden Regelung in § 7 der Verordnung über Schmalfilmvorführungen vom 27. 4. 1932 (GBBl. S. 101); auf den Runderlaß hierzu vom gleichen Tag wird hingewiesen.

Zu § 2: Wesentlich ist in der neuen Verordnung die Unterscheidung zwischen baupolizeilicher Genehmigung und allgemein sicherheitspolizeilicher Betriebserlaubnis. Die Zuständigkeit der Baupolizeibehörden umfaßt alle Maßnahmen hinsichtlich der Feuerficherheit der Gebäude, insbesondere Prüfung und Genehmigung der Baupläne, Überwachung des Baues bis zur Gebrauchsabnahme einschließlich und nach Inbetriebnahme Überwachung des Gebäudes auf die Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften. Zum Aufgabengebiet der allgemeinen Polizei gehören die Maßnahmen auf betriebspolizeilichem Gebiet hinsichtlich der beweglichen feuergefährlichen Gegenstände, deren Lagerung und Verwendung, soweit sie nicht bauliche Maßnahmen zum Ziel haben, insbesondere die Überwachung des Verhaltens des Publikums, das Einschreiten gegen Duldung nichtgenehmigter Stehplätze, gegen das Aufstellen loser Stühle und gegen Übertretung des Rauchverbots, ferner die Überwachung der Notbeleuchtung, außerdem die Freihaltung der vorgeschriebenen Gänge und Ausgänge und schließlich die Überwachung der Betriebsvorschriften und der Filmaufbewahrung und des Filmschutzes, sowie die Überwachung der Vorschriften für den Bildwerfer und der sicherheitstechnischen Einrichtungen des Bildwerferraumes. Wegen der Behördenzuständigkeit wird auf § 71 der Verordnung hingewiesen.

Zu § 3: Zu den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen gehören neben der Landesbauordnung und etwaigen örtlichen Bauordnungen die Vorschriften der eingangs erwähnten Musterpolizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern und Versammlungsräumen (vgl. die Runderlasse vom 10. 1. 1912 Nr. 31 201 und vom 15. 4. 1929 Nr. 35 941). Falls ein Bedürfnis zur Erlassung besonderer Auflagen im Einzelfall besteht (vgl. § 79 der bisherigen Verordnung), können diese auf § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung gestützt werden.

Zu § 19: Hierzu hat der Herr Reichsinnenminister folgende Ausführungen gemacht, die der in Baden bestehenden bisherigen Handhabung im wesentlichen entsprechen:

„Unter fester Abgrenzung ist in diesem Falle nicht zu verstehen, daß Tische, Stühle und Bänke, wie aus dem letzten Satz des § 19 geschlossen werden kann, mit dem Fußboden fest zu verbinden sind. Sie sollen aber so geordnet aufgestellt werden, daß die erforderlichen Gänge im Saal und zu den Ausgängen nach dem Bestuhlungsplan (§ 21) festgelegt und umgrenzt sind. Dieses Ziel wird allerdings häufig nur dadurch zu erreichen sein, daß wenigstens an den Kreuzungspunkten der Gänge und in der Nähe der Ausgänge die Tische oder Bänke mit dem Fußboden fest verbunden werden, oder daß an diesen Stellen mit dem Fußboden fest verbundene Brüstungen oder dgl. angebracht werden, über welche Tische und Stühle nicht herausgerückt werden können.“

Das Verbinden der Stühle oder Bänke ist in einfacher Weise mit Latten, die durch die Stühle unter dem Sitz durchgezogen und mit Bindfaden oder Draht an die Stühle oder Bänke angebunden werden, leicht zu erreichen. Eine Befestigung der Reihen am Fußboden ist auch hier nicht vorgeschrieben.“

Zu §§ 24, 27 und 42: Die schon in der bisherigen Verordnung enthaltene Pflicht zu alljährlicher Prüfung der elektrischen Anlagen der Lichtspieltheater wurde beibehalten. Diese Nachschau ist, wie bisher, unvermutet durch Beamte des Bad. Revisionsvereins vorzunehmen, die von den Baupolizeibehörden auch weiterhin in erster Linie als Sachverständige anzuerkennen sind. Soweit bisher in großen Städten bei dieser Prüfung auch nebenher ein technischer Beamter des städtischen Elektrizitätsamts mitgewirkt hat, wird nichts eingewendet, wenn dies auch weiterhin geschieht. Der bestehenden Übung entsprechend (vgl. den Runderlaß vom 23. 11. 1931 Nr. 92 483) kann bei Lichtspieltheatern, deren elektrische Anlagen bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen völlig in Ordnung befunden worden sind, oder bei denen nur geringfügige Ausbesserungen angeordnet werden mußten, die Nachprüfungsfrist auf zwei bis drei Jahre erstreckt werden.

Zu § 37: Zur Vermeidung des Übereinanderstellens von Bildwerfern, das nach dem Runderlaß des RfHuChdDiPol. im RdErl. vom 15. 2. 1937 (BaBBl. S. 333) verboten ist, wird gegebenenfalls auf einen Ausbau des Bildwerferraumes zu dringen sein.

Zu § 54: Das bisherige Prüfungsverfahren für Vorführer wurde beibehalten. Die Vorführerzeugnisse

werden wie bisher von den Bezirksämtern, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen ausgestellt. Jedes Vorführerzeugnis irgend einer deutschen Vorführerstelle hat auch in Baden ohne weiteres Gültigkeit. Sachverständige zur Vornahme der Prüfung sind auch künftig ausschließlich die elektrotechnischen Beamten des Badischen Revisionsvereins. Es wird empfohlen, die Vorführerzeugnisse zwecks besserer Haltbarkeit auf Karton aufgeklebt auszustellen.

Neu ist die in der Verordnung vorgeschriebene ortspolizeiliche Erlaubnis zur Ausbildung von Personen an Bildwerfern in öffentlichen Lichtspieltheatern.

Zu § 55: Auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 30. 6. 1936 (BaWB. S. 607) wird hingewiesen.

Zu §§ 64 bis 66: Diese Bestimmungen bringen für nicht ständige Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen Erleichterungen, die in Hinblick auf die sicherheitstechnische Weiterentwicklung der Bildwerfer vertreten werden können, und andererseits die notwendige Voraussetzung für eine unbehinderte Betätigung der Filmstellen der NSDAP. und für die Werbetätigkeit der Wirtschaft sind. Die Ausnahmebestimmungen sind nunmehr so gefaßt, daß diese Vorführungen künftighin auch in Orten, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume vorhanden sind, zugelassen werden können — auch in für Lichtspiele baupolizeilich nicht genehmigten Räumen —, wenn der Bildwerfer im Freien aufgestellt wird (§ 65) oder ein geprüfter Bildwerfer verwendet wird (§ 66) und außerdem die in § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten Anforderungen erfüllt sind. Voraussetzung ist dabei stets die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Diese kann aber aus polizeilichen Gründen in Fällen, in denen ihre Erteilung nicht vertretbar erscheint, verweigert werden. Somit stellt das Zugeständnis der Erleichterungen auch jetzt noch eine Ausnahme dar, so daß nicht in jedem Fall ein Anspruch auf Betriebserlaubnis besteht. Die Behörde ist dadurch in die Lage versetzt, in Orten, in denen ein Bedürfnis für die Schaffung vorschriftsmäßiger Bildwerferräume besteht, auf Einrichtung solcher Räume auch jetzt noch hinzuwirken. Bei Prüfung der Typenbescheinigung für den zu verwendenden Bildwerfer (§ 64 Abs. 3) ist auf den Runderlaß d. RZ u. ChdDtPol. im RMdS. vom 13. 8. 1936 (BaWB. S. 888) zu achten. Auch nach Erteilung der Betriebserlaubnis ist es Pflicht der verantwortlichen Behörde, nichtständige Lichtspielvorführungen in behelfsmäßigen Räumen laufend streng zu überwachen und darauf zu achten, daß die zur Sicherheit der Zuschauer erlassenen Bestimmungen auf das genaueste beachtet und befolgt werden.

Zu § 67: In Baden besteht keine Prüfstelle für Bildwerfer. Jede von einer deutschen Prüfstelle ausgestellte Typenbescheinigung gilt, wie bisher, im ganzen Reich.

Zu § 68 und 69: Für die Schulen werden seitens der staatlichen Landesbildstelle ganz überwiegend nur Schmalfilme ausgegeben. Da aber einige größere Schulen auch Normalfilme vorführen, werden

die im Runderlaß vom 29. 6. 1927 Nr. 71569 über Vorführerzeugnisse für Lehrer vorgesehenen Erleichterungen für die Bedienung von Bildwerfern durch Lehrkräfte aufrecht erhalten.

Schließlich bemerke ich noch allgemein folgendes:

Den im Runderlaß vom 11. 3. 1927 Nr. 2899 angeordneten gemeinsamen Besichtigungen der Lichtspieltheater unter Leitung der Baupolizeibehörde und Heranziehung von Vertretern der Stadtbaukontrolle, der Feuerlöschpolizei, des Revisionsvereins und auch des Gewerbeaufsichtsamts kann ich die ihnen bisher beigelegte Bedeutung nicht weiter beimessen, da diese Besichtigungen stets dem Lichtspielunternehmer vorangemeldet werden, diesem somit Gelegenheit zu vorheriger Beseitigung von Mängeln gegeben ist, und da die Mitwirkung verschiedener Sachverständiger und Behördenvertreter in der für die Besichtigung zur Verfügung stehenden Zeit eine erschöpfende Durchprüfung der Räume und Einrichtungen des Lichtspieltheaters erfahrungsgemäß nicht immer gestattet. In dieser Beurteilung gehe ich einig mit dem Gewerbeaufsichtsamt, das aus diesen Erwägungen heraus in den letzten Jahren nicht mehr regelmäßig bei diesen gemeinsamen Besichtigungen mitgewirkt hat. Es genügt daher künftighin, wenn diese Besichtigung alle zwei Jahre stattfindet. Dabei kann eine Beteiligung des Revisionsvereins unterbleiben, da dieser ohnehin jährlich die elektrischen Anlagen einer besonderen Prüfung unterzieht. Für die Besichtigungen gilt der Runderlaß vom 20. 3. 1930 Nr. 21281 über Feuererschuß in Theatern usw. auch weiterhin. Die Befugnis des Gewerbeaufsichtsamts zu jederzeitigen unmittelbaren Kontrollen der Lichtspieltheater des Landes bleibt aufrecht erhalten. Auch den Bezirksämtern (Polizeipräsidien und Polizeidirektionen) und dem Oberbürgermeister in Karlsruhe als Baupolizeibehörde steht unter bau- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten jederzeit das Recht zu, Besichtigungen von Lichtspieltheatern vorzunehmen und die hiernach sachlich angezeigten Anordnungen zu erlassen.

Der Runderlaß vom 11. 3. 1927 Nr. 2899 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufgehoben.

An die Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen sowie den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als Baupolizeibehörde.

— BaWB. S. 828.

Verordnung über Garagen und Einstellplätze.

(Reichsgaragenordnung — RGd —).

Vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219).

Inhaltsübersicht:

Abchnitt I

Begriffe

§ 1

Abchnitt II

Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen

§ 2

Schaffung von Einstellplatz

§ 3

Garagenbaupflicht

§ 4

Luftschuttraumgaragen

§ 5

Sicherung des nachträglichen Garagenbaues